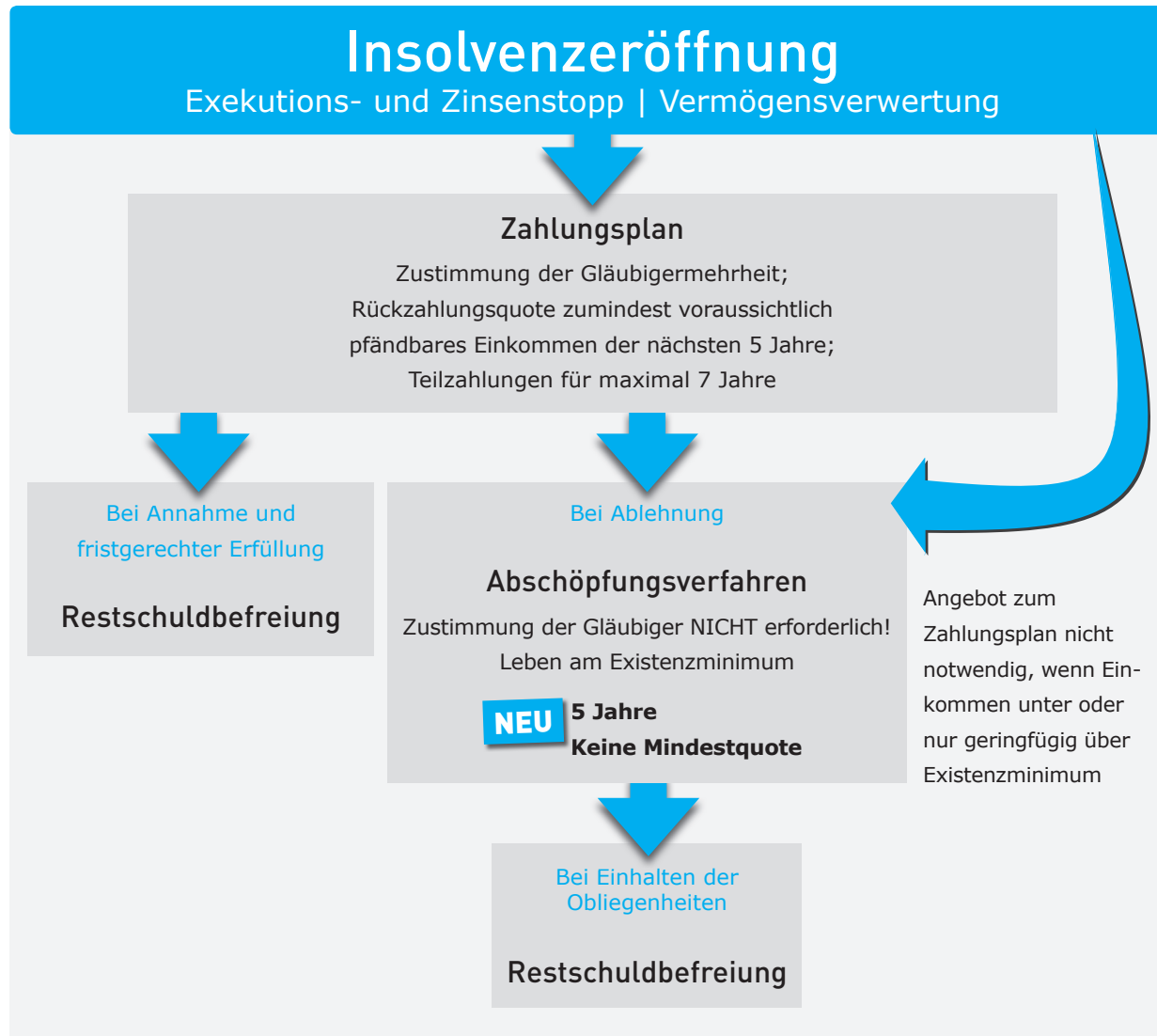


Neue Regeln im Privatkonkurs (seit 1.11.2017)



Das blieb unverändert:

Mit dem Antrag auf Insolvenzeröffnung stoppen alle Exekutionen und der Zinsenlauf. Das gesamte Vermögen der SchuldnerInnen (Haus, Auto, Sparbuch etc.) wird verwertet. Nach der Insolvenzeröffnung wird vor Gericht ein Zahlungsplan verhandelt, dem die Mehrheit der Gläubiger zustimmen muss. Die Rückzahlung darf maximal sieben Jahre dauern. Wird der Zahlungsplan von den Gläubigern abgelehnt, gehen SchuldnerInnen in die letzte Stufe: das Abschöpfungsverfahren.

Neu ist:

- Der Versuch eines außergerichtlichen Ausgleichs vor der Insolvenzeröffnung ist nicht mehr verpflichtend.
- Im Abschöpfungsverfahren ist die Entschuldung schon nach 5 Jahren und ohne die bisherige Mindestquote von 10 % möglich.
- All jene, deren Abschöpfung aufgrund der Mindestquote gescheitert ist, dürfen sofort wieder eine Insolvenz beantragen. (Die – grundsätzlich weiterhin gültige – Sperrfrist von zwanzig Jahren wurde für diese Personen ausgesetzt.)
- Übergangsregelung für laufende Privatkonkurse: Sie können auf Antrag abgeändert werden, um auf die neuen Regelungen umsteigen zu können. Ob das vorteilhaft ist, ist aber in jedem Einzelfall zu prüfen.

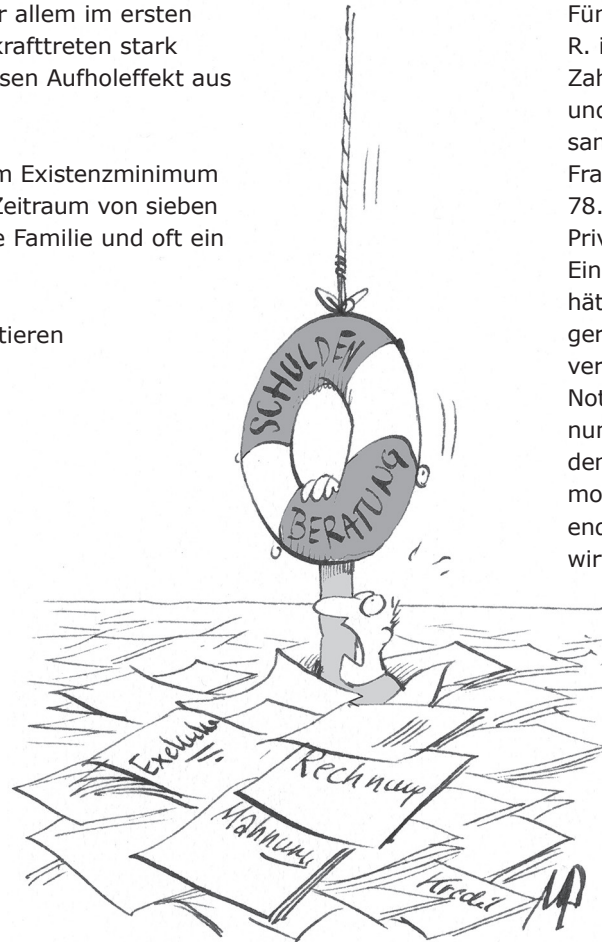
Wer profitiert vom neuen Privatkonkurs

Der Wegfall der Mindestquote von 10 % und eine Entschuldung im Abschöpfungsverfahren in fünf statt bisher sieben (in manchen Fällen bis zu zehn) Jahren sind die für Betroffene wichtigsten Änderungen im Privatkonkurs. Die seit Inkrafttreten der Reform steigende Zahl der Anträge zeigt: Es gibt Menschen, die den Privatkonkurs bisher nicht geschafft haben und nun endlich die Chance auf einen Neustart haben. Aufgrund der unklaren Rechtslage wurden vor allem im ersten Halbjahr deutlich weniger Privatkonkurse eröffnet. Die seit Inkrafttreten stark steigende Zahl der Anträge beinhaltet daher auch einen gewissen Aufholeffekt aus dem ersten Halbjahr.

In vielen Fällen hatten Überschuldete bisher Zahlungen aus dem Existenzminimum geleistet, um die Mindestquote zu erreichen. Über den langen Zeitraum von sieben Jahren war das eine erhebliche Einschränkung für die gesamte Familie und oft ein direkter Weg in die Armut.

Zwei große Gruppen im Klientel der Schuldenberatungen profitieren von den Verbesserungen im Privatkonkurs besonders:

- Menschen mit sehr niedrigem Einkommen (z.B. Arbeitslose, Alleinerziehende, MindestpensionistInnen)
- Gescheiterte Selbstständige mit sehr hohen Schulden



Aus der Praxis

Frau R. darf sich endlich entschulden

Das Geld war immer schon knapp in der großen Familie. Fünf minderjährige Kinder leben im Haushalt von Familie R. in der Steiermark und im Laufe der Jahre haben sich Zahlungsrückstände, Schulden und aufgrund von Zinsen und Betreibungskosten immer mehr Schulden angesammelt. Herr R. ist bereits in Privatkonkurs. Doch auch Frau R. hat bei 15 verschiedenen Gläubigern insgesamt 78.500 Euro Schulden. Allerdings konnte sie bisher keinen Privatkonkurs beantragen, weil sie mit ihrem niedrigen Einkommen die 10 % Mindestquote niemals geschafft hätte. Sie kümmert sich um die Kinder und arbeitet geringfügig in einer Arztpraxis als Reinigungskraft. Sie verdient 281 Euro monatlich, dazu kommen 500 Euro Notstandshilfe. Dank der Privatkonkursreform kann sie nun Privatkonkurs beantragen. Frau R. schafft es, aus dem Unpfändbaren eine Rückzahlung von 20 bis 30 Euro monatlich anzubieten. So kann auch Frau R. in fünf Jahren endlich schuldenfrei sein und sich und ihren Kindern einen wirtschaftlichen Neustart ermöglichen.